

anspricht. Andererseits wird dieser Staat aber von einer ihrem Wesen nach internationalen revolutionären Partei verwaltet, die in ihrer Tätigkeit keine nationalen Grenzen anerkennt. Dieser Tatsache Rechnung tragend, hat der Verfasser auch die Untersuchung der ideologischen Grundsätze der russischen kommunistischen Partei vorgenommen, um auf diesem Wege die sonst sehr dürftige theoretische Untermauerung der sowjetischen Völkerrechtslehre zu verstärken. Während der gesamten Entwicklung der sowjetischen Völkerrechtslehre und insbesondere in der letzten Zeitspanne unter dem Einfluß von Wyschinski ist überdies die engste Verbindung der Rechtstheorie mit der Politik festzustellen. Da aber die Machtstellung und die seitens der Regierung gestellten konkreten Ziele der Sowjetunion sich ständig ändern, ist es bei diesen Voraussetzungen auch schwer möglich, von einer wertbeständigen Rechtstheorie zu sprechen. Es ist das Verdienst, wenn auch nicht die Absicht des Verfassers, diese Relativität der sowjetischen Völkerrechtslehre in seiner systematischen Zusammenfassung besonders augenfällig gemacht zu haben. Deshalb ist diese Arbeit auch mehr als eine wertvolle und bei jeder praktischen Auseinandersetzung mit den sowjetischen Völkerrechtsauffassungen unentbehrliche systematische Dokumentensammlung bzw. -bearbeitung.

Bei der Untersuchung des Begriffes der Souveränität, welcher der Verfasser seine Hauptaufmerksamkeit widmet, ist für den ausländischen Juristen manches neue und nicht nur theoretisch interessante, sondern auch — weil von der Großmacht der Sowjetunion vertreten — praktisch wichtige Material zu finden. Von besonderer Bedeutung ist hier der Begriff der Volkssouveränität, der in der sowjetischen Völkerrechtstheorie eine bedeutende Rolle spielt. Es handelt sich aber hierbei nicht nur um das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das bereits 1917 seitens der Sowjetregierung bezüglich der Völker Rußlands proklamiert, aber nachher unter ausdrücklicher Betonung des politischen Charakters dieses Rechtes wieder weitgehend eingeschränkt wurde, sondern um das Recht eines jeden Volkes, frei über die Gründung eines unabhängigen Staates oder seine Eingliederung als souveräne Nation in den Rahmen eines Staatesgebildes zu entscheiden. Die gegenwärtige Auslegung dieser Theorie, die sich hauptsächlich an die farbigen Völker wendet, ist politisch bedingt.

Jedoch hat es der Verfasser leider unterlassen, die weitere völkerrechtliche Untersuchung dieser Theorie vorzunehmen: die Souveränität des Volkes, die nicht mit der Souveränität des Staates zu identifizieren ist und die laut der sowjetischen Lehre der staatlichen Souveränität vorausgeht, erlischt

nicht mit der Schaffung eines völkerrechtlich souveränen Staates, sondern kann sogar diesem entgegengestellt werden. (Vergleiche dazu meine Untersuchung „Neue Bahnen des Völkerrechtes“ in der „Friedenswarte“, Basel 1948, Heft 2.) Von dieser sowjetischen Theorie der Volkssouveränität führt ein Weg zur Theorie der Kollektivschuld eines Volkes. Die Sowjetunion, als Verband souveräner nationaler Republiken, hat selbst auf Grund der Kollektivhaftung einige ihrer nationalen oder autonomen Republiken aufgelöst, indem dem betreffenden Volk zur Strafe das Recht auf einen eigenen Staat abgesprochen und das Volk selbst gleichzeitig aus seinem Gebiet zwangsweise ausgesiedelt wurde. Hier sollte man auch näher auf die Lehre Stalins eingehen, wonach nicht nur die eigene Sprache und Kultur, sondern auch ein eigenes Territorium für das Vorhandensein eines Volkes wesentliche Voraussetzungen sind.

Als ein weiterer Mangel der vorliegenden Untersuchung ist zu bemerken, daß mit der vom Verfasser hervorgehobenen Abhängigkeit jeder sowjetischen Rechtstheorie von der Ideologie der Partei und von der Politik des Staates nicht auch gleichzeitig eine Untersuchung über die wirtschaftlichen Aspekte verbunden wurde. Dabei ist laut der sowjetischen Staatslehre, wie sie auch in der Verfassung der Sowjetunion zur Geltung kommt, die wirtschaftliche Grundlage für die Existenz des Staates ebenso notwendig wie seine administrative bzw. politische Struktur. Deshalb darf auch der sowjetische Souveränitätsbegriff eines Staates, der gegenwärtig weitgehend mit dem klassischen Völkerrechtsbegriff des 19. Jahrhunderts identisch ist, nicht von der Frage der wirtschaftlichen Souveränität des Staates getrennt werden.

Trotz dieser Mängel muß das vorliegende Werk als wertvoll bezeichnet werden; es wäre erwünscht, es auch dem deutschsprachigen Leser zugänglich zu machen.

N. Valters

Geschichte

Schmitz, Dom Dr. Philibert O.S.B.: Geschichte des Benediktinerordens. Dritter Band: die äußere Entwicklung des Ordens vom Wormser Konkordat (1122) bis zum Konzil von Trient. Ins Deutsche übertragen und herausgegeben von Dr. Pater Raimund Tschudy O.S.B. (8 Bildtafeln, 271 S.) Einsiedeln-Zürich 1955, Verlagsanstalt Benziger & Co. Ln. DM 27,50.

Wir sind erfreut, nunmehr den dritten Band dieser so wichtigen Ordensgeschichte ins Deutsche übertragen zu sehen. Dr. P. Ludwig Räber O.S.B. hat in Dr. P. Raimund O.S.B. einen ebenbürtigen Nachfolger in der Übersetzungsarbeit gefunden.

Es ist nicht mehr die Glanzzeit des Benediktinerordens, die hier vom sachkundigen Forscher vor den Augen des Lesers ausbreitet wird. Die Grundfesten Europas waren gelegt, das wirtschaftliche, geistige und geistliche Leben entfaltete sich in die Weite. Neben den Klöstern erblühten die Städte mit ihrem Handel und Gewerbe, ihren Schulen und Universitäten, eine neue, stark von den Laien mitgetragene, wenn auch vorerst noch durchaus christlich bestimmte Kultur trat an die Stelle der mönchischen. Die Abteien wurden zu einem guten Stück der alten religiösen und kulturellen Aufgaben entkleidet und auf sich selbst verwiesen.

Und von der Welt her, die sich vom Spätmittelalter, spätestens vom 14. Jahrhundert ab, stark säkularisierte, drang die Krise mit den neuen Menschen auch in die alten Klöster. Sie zahlten ihren Tribut an die Zeit. Aber das will keineswegs besagen, daß der Verfall nicht bekämpft worden oder ganz allgemein gewesen wäre. Ernste und eifrige Männer der Reform und des inneren Lebens legen ebenso wie manche eindrucksvolle Denkmale mönchischer Baukunst Zeugnis ab, daß die Lebenskraft dieses ehrwürdigsten abendländischen Ordens fort dauerte.

Über den Rahmen einer Ordensgeschichte hinaus wird hier gesamteuropäische Kirchen- und Kulturgeschichte gegenwärtig.

G. F. Klenk S.J.

Instinsky, Hans Ulrich: Bischofsstuhl und Kaiserthron. (124 S.) München 1955, Kösel. Ln. DM 8,50.

War es eine Schicksalsstunde des Glückes oder des Unglückes, als in der Spätantike das alte Römische Reich und das junge Christentum zueinander fanden und ein — trotz fast ständiger Konflikte — mehr als tausendjähriges Zusammenspiel einleiteten? Darüber sind wir in der Gegenwart in heftige Auseinandersetzungen geraten. Sache des Historikers ist es, jenseits der Parteien Haß und Gunst das Werden und die konkreten Auswirkungen dieser Begegnung festzustellen.

Einen wertvollen Beitrag liefert hierfür Hans Ulrich Instinsky. Er untersucht sorgsam, wie kaiserliche und bischöfliche Rang- und Hoheitssymbole, Titel, Anreden usw. sich zueinander verhielten und in ihrem gegenseitigen Verhältnis gewandelt und verändert haben.

G. F. Klenk S.J.

Schoeps, Hans Joachim: Vorläufer Spenglers. Studien zum Geschichtspessimismus im 19. Jahrhundert. Zweite erweiterte Auflage. (Beihefte der Zeitschrift für Religions- u. Geistesgeschichte, I) (105 S.) Leiden 1955, E. J. Brill. 8 holl. Gulden.

Mag es wahr sein oder nicht, daß die Philosophie wie die Eule der Minerva erst in der Abenddämmerung ihren Flug beginne — sicher ist dies wohl für die Philosophie der

Geschichte. Wo eine kraftstrotzende junge Kultur mit hellen Fanfaren in ihre Zukunft hineinwandert, ist jedermann beschäftigt, mitzumachen; vorschauende Planung und Tat haben den Vorrang vor dem Nach-Denken. Wo aber die Schatten des Niedergangs und umwälzende Erschütterungen das Werk des Menschen fragwürdig erscheinen lassen, da ist die Zeit der Rückschau und Überlegung gekommen, die Zeit der Frage nach dem Sinn und den Gesetzen der Völkerschicksale (z. B. Augustinus in der Spätantike; jüngst Spengler und heute Toynbee u. a.).

Aber es scheint Ausnahmen zu geben. Für unser Empfinden hat das 19. Jahrhundert noch nicht den Charakter eines Endzeitalters, vielmehr erscheint es als eine Epoche aufstrebenden Bürgertums. Und doch sprechen schon aus seiner ersten Hälfte Stimmen zu uns herüber, die unsere Zeitgenossen sein könnten. In einer höchst fesselnden Studie macht uns Hans Joachim Schoeps mit einigen dieser Prophetenstimmen vertraut; es sind Karl Friedrich Vollgraff, geb. 2. Nov. 1792, und Peter Ernst von Lasaulx, ein Neffe von Görres.

Vollgraff macht u. a. bemerkenswerte Voraussagen über den Aufstieg Rußlands und seinen Vormarsch gegen Westen. Wenn wir seine geschichtsphilosophischen Grundsätze andeuten wollen, so sieht er wie Spengler (aber fast ein Jahrhundert früher) „Völker, Kulturen und Staaten als Organismen im Bilde blühender und welkender Pflanzen an. Aber während bei Spengler dem Verwelken an anderer Stelle doch wieder ein Blühen folgt ... sieht Vollgraff den Verfall mehr oder weniger allgemein“ (23). Alle Einwände gegen Spengler gelten verstärkt gegen Vollgraff: Menschengeschichte läßt sich nicht mit biologischen Kategorien fassen.

Noch eigenartiger und gedanklich reicher sind die Ansichten Lasaulx', den man nicht nur einen Vorläufer Spenglers, sondern noch mehr Burckhardts nennen muß. Er ist von Vollgraff in der organologisch-biologischen Seite seiner Geschichtsauffassung stark beeinflusst, rettet sich jedoch aus den Konsequenzen eines deterministischen Geschichtspessimismus, in dem er der zyklischen Geschichtsdeutung jene der genetischen oder linearen Entwicklung zu verbinden sucht, die seiner christlich-katholischen Weltanschauung nähersteht. Freilich wird man hier gleich einschränken müssen: es gibt keine eigentliche christliche Geschichtsdeutung für Säkulargeschichte in dem Sinne, daß man von der Offenbarung her jedem Kulturkreis und jeder Völkerentwicklung ihren sinnhaften Ort im Ganzen anweisen könnte. Nur die großen Umrisse der Heilsgeschichte sind uns zugänglich — wie sie etwa Paulus gezeichnet hat; das übrige historische Geschehen vermögen wir nur stellenweise mehr oder weniger zu lichten. G. F. Klenk S.J.